

Entscheid

Kostenverfügung:	öffentlicher Personenverkehr; Kostenverteiler für Gemeindebeiträge und Höhe der Gemeindebeiträge für das Jahr 2021
Instruktion:	Geschäftsleitung Verkehrsverbund Luzern (VVL)

Sachverhalt und Erwägungen

1. Allgemeines

1.1 In den §§ 23 ff. des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (öVG) ist die Finanzierung des öffentlichen Personenverkehrs geregelt. Danach tragen der Kanton und die Gemeinden nach Abzug allfälliger Programmbeiträge des Bundes nach § 26 Abs. 1 öVG und Beiträgen Dritter je die Hälfte

- der vom Bund für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr verfügbaren Beiträge,
- der Kosten der vom Kanton beschlossenen Infrastrukturmassnahmen nach § 17 Absatz 2 öVG mit Ausnahme der Darlehen und der Finanzierungsvorleistungen,
- der verbleibenden ungedeckten Kosten aus dem Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs (§ 19 öVG), der Beiträge an Tarifverbunde (§ 20 öVG) und der Kosten für weitere Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs (§ 21 öVG) sowie
- der Verwaltungskosten des Verkehrsverbundes Luzern.

Ihren Anteil an den Kosten der vom Kanton beschlossenen Infrastrukturmassnahmen leisten die Gemeinden in Form eines Investitionskostenbeitrages, den der Verbundrat jährlich nach dem durchschnittlichen, im öV-Bericht ausgewiesenen Mittelbedarf festlegt (§ 23 Abs. 2 öVG).

1.2 Gemäss § 4 Abs. 20 des Reglements für den Verkehrsverbund Luzern legt der Verbundrat den jährlichen Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge, die Höhe dieser Beiträge sowie den jährlichen Investitionskostenbeitrag der Gemeinden fest.

1.3 Der den Gemeinden zugeordnete Kostenanteil wird nach ihrem Verkehrsinteresse auf die Gemeinden aufgeteilt (§ 27 Abs. 1 öVG). Das Verkehrsinteresse bestimmt sich je zur Hälfte nach den gewichteten Haltestellenabfahrten des öffentlichen Personenverkehrs auf dem Gemeindegebiet und der Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 27 Abs. 2 öVG). Die Gewichtung der Haltestellenabfahrten wird aus einem Verkehrsmittel- und einem Siedlungsgewicht errechnet (§ 17 Abs. 1 der Verordnung über den öffentlichen Verkehr [öVV]). Für die Berechnung der Grenzhaltstellen und des Siedlungsgewichts wurden die Einwohnerzahl November 2020 und die Arbeitsplatzzahlen von 2018 (STATENT) berücksichtigt. Für die Berechnung der Haltestellenabfahrten wurden die veröffentlichten Angebote im Fahrplanjahr 2021 gezählt, für die Wohnbevölkerung wurden die Angaben von LUSTAT im Jahr 2019 herangezogen.

2. Kostenberechnung

2.1 Die für die Kostenberechnung massgebenden einzelnen Kostenpositionen für das Jahr 2021 präsentieren sich wie folgt (Erläuterungen dazu siehe Ziffern 2.2 bis 2.4 nachfolgend):

	Budget 2021 Franken	öV-Beitrag 2021 Franken
Aufwand Verkehrsverbund (VVL)	79.59 Mio.	79.59 Mio.
Behindertenfahrdienst (Behi)	0.85 Mio.	0.60 Mio.
öV-Investitionskostenbeiträge (vif IR)	11.70 Mio.	11.70 Mio.
Beitrag an den BIF, laufende Ausgaben (vif ER)	23.96 Mio.	23.28 Mio.
Total Beiträge an den öV	116.09 Mio.	115.16 Mio.
Anteil Gemeinde 2021 (50%)	58.05 Mio.	57.58 Mio.
./. Vorauszahlung*	-2.05 Mio.	-1.71 Mio.
Total Anteil Gemeinde	56.00 Mio.	55.88 Mio.

*Abzug für bereits geleistete Investitionskostenbeiträge (vif IR/ER) der Vorjahre

2.2 Der Kostenanteil der Gemeinden für 2021 für den Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs, die weiteren Massnahmen zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs und der Aufwand des Verkehrsverbundes Luzern belaufen sich auf insgesamt 39.79 Millionen Franken (50% von 79.59 Millionen Franken). Aufgrund Covid-19 wurde der Beitrag der Gemeinden an den Behindertenfahrdienst auf 0.30 Millionen Franken (50% von 0.60 Millionen Franken) reduziert. Die Reduktion ist aufgrund der gegenwärtig tieferen Nachfrage nach Taxi-Taxi-Bons und der bestehenden Reserven vertretbar.

2.3 Daneben leisten die Gemeinden gemäss § 23 Abs. 2 öVG einen Investitionskostenbeitrag. Gemäss dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021-2024 werden 2021 für öV-Investitionen 11.70 Millionen Franken eingestellt.

Im Jahr 2020 sind effektiv höhere öV-Investitionskosten angefallen als diese im Vorjahr den Gemeinden in Rechnung gestellt wurden. Dadurch reduziert sich der in der Bilanz ausgewiesene Saldo der Vorauszahlungen auf 9.33 Millionen Franken zu Gunsten der Gemeinden (Vorjahr 9.65 Millionen Franken). Das verbleibende Guthaben soll weiterhin für einen moderaten Anstieg der Gemeindebeiträge in den Folgejahren eingesetzt werden. In diesem Sinne wird vom Guthaben 1.71 Millionen Franken in Abzug gebracht, der Saldo des Guthabenkontos damit auf 7.62 Millionen Franken reduziert.

Der von den Gemeinden zu leistende Investitionskostenbeitrag ist aufgrund des absehbaren durchschnittlichen Mittelbedarfs der nächsten drei Jahre und nach Abzug bereits erfolgter Vorauszahlungen der Gemeinden auf 4.14 Millionen Franken festzulegen (50% von 11.70 Millionen Franken, abzüglich der Vorauszahlung von 1.71 Millionen Franken).

2.4 Der Kantonsbeitrag an den BIF beträgt für das Jahr 2021 gemäss Verfügung des Bundes 23.28 Millionen Franken, wovon die Gemeinden gemäss § 23 Abs. 1 lit. a öVG 50% übernehmen.

3. Anhörung

3.1 Zu dem nach diesen Vorgaben erarbeiteten Entwurf eines Kostenverteilers für die Gemeindebeiträge 2021 führte die instruierende Stelle bei den Gemeinden ein Anhörungsverfahren durch (vgl. dazu § 28 öVG). Es sind die nachstehenden Rückmeldungen eingetroffen.

3.2 Mit E-Mail vom 12.1.21 teilt die Gemeinde Romoos mit, dass sie im Entwurf Kostenverteiler 2021 keine Unstimmigkeiten festgestellt. Mit Schreiben vom 3.2.21 äussert sich der Stadtrat Luzern zustimmend zum Kostenverteilschlüssel 2021. Die Gemeinde Dagmersellen meldet mit Brief vom 5.2.21 ebenfalls keine Einwände zum Entwurf Kostenverteiler. Darüber hinaus sind keine weiteren Rückmeldungen von Gemeinden eingegangen.

4. Gemeindebeiträge

4.1 Im Einzelnen ergibt sich folgender Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge:

Gemeinde	Wohnbevölkerung	gewichtete Abfahrten	Gemeindeanteil in %	öV Beitrag
Adligenswil	5'460	419'384	1.26%	703'708
Aesch	1'259	36'695	0.20%	114'406
Alberswil	659	69'939	0.18%	100'344
Altbüron	1'012	53'053	0.20%	110'749
Altishofen	1'959	66'906	0.33%	185'838
Ballwil	2'710	97'826	0.47%	261'285
Beromünster	6'624	366'590	1.32%	740'320
Buchrain	6'361	425'219	1.38%	769'293
Büron	2'559	115'517	0.47%	265'183
Buttisholz	3'333	166'089	0.64%	357'858
Dagmersellen	5'608	160'960	0.91%	507'615
Dierikon	1'484	85'365	0.30%	168'438
Dopple-	789	30'113	0.14%	77'373
Ebikon	13'849	1'737'655	4.16%	2'322'384
Egolzwil	1'514	45'390	0.25%	138'585
Eich	1'630	91'395	0.33%	183'120
Emmen	31'043	3'480'819	8.73%	4'875'369
Entlebuch	3'280	153'428	0.62%	344'176
Ermensee	989	84'386	0.24%	134'182
Eschenbach	3'627	123'732	0.62%	343'958
Escholzmatt-	4'351	278'621	0.92%	516'448
Ettiswil	2'730	143'389	0.54%	298'975
Fischbach	700	40'732	0.14%	79'823
Flühli	1'929	164'963	0.47%	262'013
Geuensee	2'874	130'972	0.53%	298'811
Gisikon	1'412	98'734	0.31%	174'231

Gemeinde	Wohnbevölkerung	gewichtete Abfahrten	Gemeindeanteil in %	öV Beitrag
Greppen	1'165	31'215	0.19%	103'679
Grossdietwil	854	37'856	0.16%	87'944
Grosswangen	3'249	118'690	0.56%	314'375
Hasle	1'736	78'675	0.32%	180'144
Hergiswil b.W	1'905	72'882	0.33%	186'953
Hildisrieden	2'343	72'659	0.39%	216'395
Hitzkirch	5'858	407'200	1.29%	720'906
Hochdorf	9'884	441'408	1.83%	1'020'449
Hohenrain	2'403	118'548	0.46%	257'050
Honau	401	10'393	0.06%	35'407
Horw	14'243	1'465'266	3.82%	2'131'789
Inwil	2'641	83'275	0.44%	245'014
Knutwil	2'275	118'700	0.44%	248'515
Kriens	27'847	2'329'645	6.70%	3'741'139
Luthern	1'238	31'251	0.19%	108'644
Luzern	82'257	12'386'912	27.64%	15'441'649
Malters	7'432	157'840	1.12%	628'476
Mauensee	1'460	87'195	0.30%	168'274
Meggen	7'436	766'862	1.99%	1'114'462
Meierskappel	1'451	61'200	0.26%	146'934
Menznau	2'888	118'366	0.52%	289'704
Nebikon	2'695	105'033	0.48%	266'018
Neuenkirch	7'163	503'865	1.59%	886'251
Nottwil	3'965	247'062	0.83%	465'176
Oberkirch	4'794	289'529	0.99%	555'106
Pfaffnau	2'665	118'685	0.49%	274'877
Rain	2'831	103'073	0.49%	273'652
Reiden	7'186	282'757	1.27%	711'466
Rickenbach	3'398	38'322	0.47%	260'355
Roggliwil	698	39'612	0.14%	78'795
Römerswil	1'788	123'154	0.39%	219'134
Romoos	659	17'718	0.11%	58'696
Root	5'126	632'700	1.52%	851'248
Rothenburg	7'678	799'447	2.07%	1'156'815
Ruswil	7'046	391'452	1.41%	788'686
Schenkon	3'024	260'880	0.74%	412'560
Schlierbach	921	23'512	0.15%	81'035
Schongau	1'030	35'391	0.18%	97'880
Schötz	4'530	88'877	0.68%	377'226
Schüpfheim	4'206	144'773	0.72%	399'895

Gemeinde	Wohnbevölkerung	gewichtete Abfahrten	Gemeindeanteil in %	öV Beitrag
Schwarzen-	1'726	92'175	0.34%	190'234
Sempach	4'208	258'598	0.88%	490'809
Sursee	10'195	756'630	2.31%	1'292'880
Triengen	4'640	148'036	0.77%	431'846
Udligenswil	2'294	210'708	0.58%	323'180
Ufhusen	888	7'258	0.12%	65'840
Vitznau	1'402	166'340	0.41%	227'473
Wauwil	2'261	62'075	0.36%	202'408
Weggis	4'317	243'265	0.87%	485'952
Werthenstein	2'180	108'783	0.42%	234'182
Wikon	1'520	82'852	0.30%	168'868
Willisau	8'970	517'040	1.82%	1'018'958
Wolhusen	4'308	323'122	0.98%	549'032
Zell	2'097	143'277	0.46%	256'079
Gesamttotal	413'120	35'029'911	100.00%	55'874'999

4.2 Zwischen den Fahrplanjahren 2020 und 2021 gibt es diverse Angebotsanpassungen, die Einfluss auf den Kostenverteiler 2021 haben. Alle Angebotsanpassungen für das Fahrplanjahr 2021 werden auf <https://www.mein-öv.ch/fahrplanwechsel/> aufgeführt. Abweichungen gibt es auch, wenn in einer Gemeinde die Wohnbevölkerung zwischen 2018 und 2019 überdurchschnittlich (Durchschnitt Kanton +0.9%) zu- oder abgenommen hat. Grössere Abweichungen zwischen öV-Beitrag und Budget von über +1.5% bzw. unter -1.5% wurden begründet (vgl. Beilagen 1b zum Brief Entwurf Kostenverteiler 2021 an die Gemeinden vom 6. Januar 2021).

4.3 Gemeinden finanzieren bei gewissen Linien bei besonderem Interesse unmittelbar einzelne Kurse. Diese werden für den Kostenverteiler selbstverständlich nicht berücksichtigt, damit die Gemeinden diese Kurse nicht doppelt bezahlen.

5. Rechnungsstellung

Die Gemeinden haben ihre Beiträge an die Kosten für Massnahmen zu Gunsten des öffentlichen Personenverkehrs jeweils spätestens bis Ende des Fahrplanjahres zu bezahlen (§ 29 Abs. 1 öVG). Der Termin für die Rechnungsstellung des öV-Beitrags 2021 ist auf anfangs September 2021 festgelegt.

Rechtsspruch

1. Die Gemeinden haben ihre Beiträge an die Kosten des öffentlichen Personenverkehrs für das Jahr 2021 nach dem in der Tabelle unter Gemeindebeiträge in Ziffer 4.1 festgelegten Kostenverteiler (Spalte Gemeindeanteil in %) zu erbringen.

2. Die Gemeinden haben für das Jahr 2021 einen öV-Investitionskostenbeitrag (abzüglich Vorauszahlung) von insgesamt 4.14 Millionen Franken zu leisten.

3. Der Beitrag der Gemeinden an den Behindertenfahrdienst wird einmalig auf 0.30 Millionen Franken reduziert.

4. Die Gemeinden haben für das Jahr 2021 an die Kosten des öffentlichen Personenverkehrs die in der Tabelle unter Gemeindebeiträge in Ziffer 4.1 festgelegten Gemeindebeiträge (Spalte öV-Beitrag) zu bezahlen.

5. Gegen diesen Entscheid kann, soweit damit der Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge, der Investitionskostenbeitrag der Gemeinden und die Höhe der Gemeindebeiträge festgelegt werden, innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und das Zustellkuvert sind beizulegen.



Thomas Buchmann
Präsident Verbundrat



Matthias Senn
Vizepräsident Verbundrat

Zustellung an:

- Gemeinden des Kantons Luzern (A-Post Plus)
- Verband der Luzerner Gemeinden
- Finanzaufsicht Gemeinden
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Sekretär Verbundrat
- Geschäftsleitung Verkehrsverbund Luzern

Versand: 1. April 2021